

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Fragen des Arbeitsverhältnisses, Lohn- und Gehaltszahlungen, Insolvenzgeld bei Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und im Insolvenzverfahren

01. Es wurde beantragt, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Das Insolvenzgericht hat über den Antrag noch nicht entschieden, sondern einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Verfügungen sind daher nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters zulässig.
02. Grundsätzlich gelten auch im Insolvenzeröffnungs-verfahren und im Insolvenzverfahren die arbeitsrechtlichen Vorschriften weiter.
03. Die gesetzlichen / tariflichen / vertraglichen Kündigungs-fristen sind einzuhalten. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt jedoch höchstens eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende.
04. Lohn- und Gehaltsforderungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, sind grundsätzlich Insolvenzforderungen. Für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Verfahrens besteht ein Anspruch auf Zahlung von Insolvenzgeld durch die Arbeitsagentur, soweit Löhne und Gehälter für diesen Zeitraum nicht bezahlt wurden. Der Anspruch besteht in Höhe des Nettoarbeitsentgelts. Der maximale Anspruch beläuft sich seit 01.01.2006 auf das Nettogehalt von brutto EUR 5.800,00 (alte Bundesländer) und EUR 4.900,00 (neue Bundesländer). Bei Grenzgängern wird die fiktive deutsche Lohnsteuer abgezogen. Der Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld ist innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Betriebsstätten-Arbeitsagentur zu stellen. Freigestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Wohnsitz-Arbeitsagentur Arbeitslosengeld beantragen. Ggf. kann Hilfe zum Lebensunterhalt bei der für die Gewährung von Arbeitslosengeld II zuständigen Stelle zur Überbrückung beantragt werden.
05. Sind über den Zeitraum des Insolvenzgeldanspruchs hinaus Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor Insolvenzeröffnung offengeblieben, müssen diese Ansprüche nach Eröffnung als **Insolvenzforderung beim Insolvenzverwalter** zur Insolvenztabelle angemeldet werden.
06. Lohn- und Gehaltsansprüche für Arbeitsleistungen nach Insolvenzeröffnung sind Masseverbindlichkeiten und vor den Insolvenzforderungen vom Verwalter vorab zu begleichen. Bei Anzeige der Masseunzulänglichkeit treten diese Ansprüche jedoch hinter die Kosten des Insolvenzverfahrens und Ansprüche, die nach der Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstanden sind, zurück.
07. Sozialversicherungsbeiträge sind in gleicher Weise wie die Lohn- und Gehaltsansprüche zu bedienen. Sie werden jedem Arbeitnehmer in der Höhe des beanspruchten Bruttoarbeitsentgelts bescheinigt und in dieser Höhe vom Sozialversicherungsträger berücksichtigt.
08. Freigestellte Arbeitnehmer können nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Arbeitslosengeld bei der Arbeitsagentur beantragen. Der Anspruch besteht gem. § 143 Abs. 3 SGB III daher auch, solange die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
09. Daneben besteht der Anspruch auf Zahlung der Lohn- und Gehaltsansprüche, ggf. in Höhe der Differenz zum gewährten Arbeitslosengeld. Diese Ansprüche können jedoch in manchen Fällen erst nach langer Zeit bedient werden, wenn genügend Masse vorhanden ist, um in der beschriebenen Rangfolge Auszahlungen vornehmen zu können.
10. Arbeitnehmer sind berechtigt, ihr Arbeitsverhältnis selbst fristlos zu kündigen, wenn sie vom vorläufigen oder endgültigen Insolvenzverwalter freigestellt wurden. In der Regel besteht auch die Möglichkeit, mit dem Verwalter einen Aufhebungsvertrag abzuschließen. Eine Sperrfrist wird bei insolvenzbedingten Eigenkündigungen in der Regel vom Arbeitsamt nicht verhängt. Dennoch sollten Sie diese Maßnahmen nur ergreifen, wenn mit Sicherheit ein neues Arbeitsverhältnis im Anschluss eingegangen werden kann.
11. Das Recht zur fristlosen Kündigung durch den Arbeitnehmer besteht auch im Hinblick auf die Nichtzahlung der Gehälter. In der Regel wird bei einer Arbeitnehmerkündigung wegen Gehaltsrückstandes keine Sperrzeit durch das Arbeitsamt verhängt. Sie sollten diesbezüglich in jedem Fall Rücksprache mit dem Arbeitsamt nehmen.
12. Im Rahmen des Insolvenzgeldes wird auch geprüft, ob hierunter neben den Lohn- und Gehaltsansprüchen ggf. noch Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu berücksichtigen ist.

Diese Informationen wurden aufgrund unserer Erfahrungen aus langjähriger Insolvenzabwicklung erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts kann dennoch nicht gegeben werden.